

AMT DER
VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

PrsG-2156

Bregenz, am 26.4.1988

An das
Bundesministerium für
Unterricht, Kunst und Sport

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 30. GE. 088
Datum: 04. MAI 1988
Verteilt 4. MAI 1988

Pr. Bösch

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche
Bundesschulgesetz geändert wird, Entwurf, Stellungnahme
Bezug: Schreiben vom 17. März 1988, GZ. 12.772/2-III/2/88

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz geändert wird, wird Stellung genommen wie folgt:

1. Die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie und das Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Institut haben wie derzeit das Bundesseminar für das landwirtschaftliche Bildungswesen neben der Aufgabe der Aus- und Fortbildung der Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Schulen auch die Aufgabe der Aus- und Weiterbildung der Berater im land- und forstwirtschaftlichen Beratungs- und Förderungsdienst. Diese Tatsache sollte auch im Text des § 1 Z. 2 des Entwurfes, der den Geltungsbereich umschreibt, zum Ausdruck kommen.
2. Gemäß § 24 ist Voraussetzung für die Aufnahme in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien zumindest die erfolgreiche Ablegung der Reifeprüfung an einer Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt. In Analogie zu den Aufnahmeveraussetzungen für die

Aufnahme in eine Berufspädagogische Akademie gemäß § 113 Abs. 1 lit. c Schulorganisationsgesetz sollte für die fachlich praktischen Unterrichtsgegenstände auch die erfolgreiche Ablegung einer Meisterprüfung in der Landwirtschaft als Aufnahmeveraussetzung in Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademien vorgesehen werden.

3. Derzeit ist die Anzahl der Bewerber für die Aufnahme in die Land- und forstwirtschaftliche berufspädagogische Akademie größer als die der vorhandenen Plätze. Um die Vorgangsweise bei der Entscheidung über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme transparent zu machen, wäre die Erlassung von Richtlinien für das Aufnahmeverfahren notwendig. Es sollte daher in den Verordnungsentwurf eine Bestimmung aufgenommen werden, daß bei einem Oberangebot von Aufnahmewerbern die Entscheidung nach im Verordnungsweg zu erlassenden Richtlinien vorzunehmen ist.
4. Im Lehrplan nach § 23 müßte berücksichtigt werden, daß den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen und Lehranstalten in der Regel auch Internate angeschlossen sind. Es müßte daher im § 23 auch die Internatspädagogik als eigener Pflichtgegenstand angeführt werden bzw. es müßte ausdrücklich festgehalten werden, daß die Erziehungswissenschaft auch die Internatspädagogik zu umfassen hat. Ferner sollte neben der Fachdidaktik auch Allgemeine Didaktik als Unterrichtsgegenstand angeführt werden.

Für die Vorarlberger Landesregierung:

gez. Dr. Guntram Lins
Landesrat

a) Allen

Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das

Präsidium des Nationalrates

1017 Wien
(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das

Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle

Ämter der Landesregierungen
z.Hd.d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die

Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das

Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefl. Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

gez. Dr. C n g e r

F.d.R.d.A.

✓ 120